

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.01-0035/19/7.6-Km

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma**

#### **Breideneichen GmbH**

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 18.11.2020 über den Genehmigungsantrag der Firma Breideneichen GmbH, Breider Straße 82a, 51503 Rösrath nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

#### I. Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma Breideneichen GmbH

Breider Straße 82a, 51503 Rösrath

auf ihren Antrag vom 31.05.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.11.2020 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahme:

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 195 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und einer Behandlungsmenge von maximal 15.000 t/a und < 50 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- mit Festlegung des beantragten Positivkataloges der zur Annahme zugelassenen Abfallarten und
- mit Festlegung der Betriebszeiten auf 06:00 – 22:00 Uhr an Werktagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die chemisch-physikalische Behandlungsanlage,

- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG und
- die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG.

Die Erteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in den Abwasserkanal der Stadtwerke Overath nach § 58 WHG erfolgt widerruflich und befristet bis zum 31.07.2040.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

#### **08. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020**

(außer samstags, sonn- und feiertags) bei den nachstehend genannten Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52  
Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache  
Terminvereinbarung unter 0221-147-3778

**Stadt Overath**, Hauptstr. 10, 51491 Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 1. OG  
Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis zur Barrierefreiheit bei der Stadt Overath: Die erste Etage ist nur über eine Treppe erreichbar. Einsichtnahmen sind auch im Erdgeschoss auf Anfrage jederzeit möglich. Einen stufenlosen Eingang finden Sie auf der Rückseite des Gebäudes (von der Westseite des Gebäudes aus zugänglich).

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und dem UVP Portal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 27. November 2020

Im Auftrag  
gez. Kaufmann